

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 - 51506 -

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
 - 1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz

Gemarkung Venrath
Flur 3 Nrn. 31, 116

Gemarkung Keyenberg
Flur 26 Nrn. 26, 90
Flur 27 Nrn. 15, 16, 56, 120/50, 131/27, 164, 170, 188

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wanlo
Flur 4 Nr. 120
Flur 5 Nr. 66
Flur 17 Nrn. 121, 507
Flur 24 Nr. 37

Gemarkung Giesenkirchen
Flur 2 Nr. 53

Gemarkung Odenkirchen

Flur 6 Nr. 174, 175

Gemarkung Schelsen

Flur 11 Nr. 48

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 10 Nrn. 85, 87, 89, 91

- 1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Keyenberg

Flur 21 Nr. 194

Gemarkung Venrath

Flur 1 Nr. 141

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach (*kreisfrei*)

Gemarkung Wanlo

Flur 13 Nr. 81

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 152 Hektar.
3. Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte 1 : 5000 farbig kenntlich gemacht.
4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen mit Sitz in Erkelenz. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der

Teilnehmergeinschaft aus.

6. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der **zugezogenen** Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5. Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 6.6. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.7. Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 6.8. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2 und 7.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I. S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die mit Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren geltenden zeitweiligen Einschränkungen werden für die jetzt **ausgeschlossenen** Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Wesentliches Ziel der Unternehmensflurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, die nach den Sondervorschriften §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist, ist die Bereitstellung von Flächen für den Bau der L354n und den Bau des Immissionsschutzdammes am Tagebaurand (Sonderbetriebsplan GS 2010/04).

Im Deckblattverfahren zur Planfeststellung der L354n wurde die Trasse der L354n geringfügig nach Süden verschoben. Des Weiteren sollen die Flächen der Kompensationsmaßnahmen dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Die unter 1.1 aufgeführten Grundstücke werden zugezogen, damit die geplanten Maßnahmen vollständig dem Flurbereinigungsgebiet unterliegen, so dass auch für die zugezogenen Grundstücke die zu erwartenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen werden.

Die unter 1.2 aufgeführten Grundstücke (Wegeflurstücke) werden ausgeschlossen, da sich hier einerseits eine Kosteneinsparung bei der Aufmessung der Flurbereinigungsgebietsgrenze ergibt. Andererseits sind die Grundstücke für die Umsetzung der Ziele der Flurbereinigung nicht erforderlich.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl, I S. 876) in der jeweils geltenden Fas-

sung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des 1. Änderungsbeschlusses in der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Sowohl im Hinblick auf den Neubau der Landstraße L 354 n als auch im Hinblick auf den Bau des Immissionsschutzdammes am Tagebaurand besteht ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahmen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das zugrunde liegende Planungsvorhaben der Landstraße L 354 n noch nicht bestandskräftig ist. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier der Fall, wobei die entsprechende Offenlage der Planfeststellungsunterlagen für die L 354n sowie des 1. Deckblattes für dieses Bauvorhaben bereits erfolgt ist.

Der Unternehmensträger für den Ausbau der Landstraße L 354 n, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, beabsichtigt, bereits im Herbst 2017 mit den ersten vorbereitenden Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Da der Baulastträger einen Anspruch hat, die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch das Eigentum dieser Flächen über den Flurbereinigungsplan zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, mittels derer die durch das Unternehmen ausgelöste Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden bzw. auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Änderungsbeschluss sowohl im überwiegenden öffentlichen wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Für den Fall, dass das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landstraße L 354 n scheitert und eingestellt wird, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das für den jeweiligen Unternehmensträger eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsbeschlusses keine Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) *gez. Rosenberg*
Rosenberg